#### Beilage Nr. 111/08

## ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSEINTEILUNG FÜR DEN MAGISTRAT DER STADT WIEN

Erlassen vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom , Pr.Z. , am , gemäß § 91 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung.

Wirksamkeitsbeginn: 1. April 2008

Die mit Genehmigung des Gemeinderates vom 24. Jänner 2008, Pr.Z. 06213-2007/0001-GIF, vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien am 24. Jänner 2008 erlassene Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Februar 2008, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 8A vom 21. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

1. Seite 3, Inhaltsübersicht:

### Geschäftsgruppe "Gesundheit und Soziales"

Die zugehörigen Magistratsabteilungen haben zu lauten:

Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

Magistratsabteilung 24 – Gesundheits- und Sozialplanung

Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

Magistratsabteilung 70 – Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien

Staut Wiel

Wiener Krankenanstaltenverbund

- 2. Seite 6, rechte Spalte: Im Verzeichnis der Magistratsabteilungen sind die Bezeichnung "Magistratsabteilung für Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion" und die nebenstehende Bezeichnung "Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales" zu streichen.
- 3. Seite 7, linke Spalte: Artikel I der Allgemeinen Grundsätze hat wie folgt zu lauten:

Diese Allgemeinen Grundsätze gelten für alle Geschäftsgruppen des Magistrats, den Magistratsdirektor, die Magistratischen Bezirksämter und das Kontrollamt. Für die Unternehmungen der Stadt Wien sind jedoch die Bestimmungen des jeweiligen Statuts maßgebend.

Die Geschäftseinteilung regelt die interne Aufteilung der vom Magistrat der Stadt Wien zu besorgenden Angelegenheiten. Durch diese wird weder eine behördliche Zuständigkeit begründet, noch eine Aufgabenverteilung geschaffen, auf deren Einhaltung ein subjektives Recht besteht.

# 4. Seite 7, linke Spalte: Artikel II der Allgemeinen Grundsätze hat wie folgt zu lauten:

Die Geschäfte werden vom Magistrat der Stadt Wien teils zentral, teils dezentral besorgt.

Die zentrale Geschäftsbesorgung erfolgt durch die Magistratsabteilungen und die sonstigen zentralen Ämter.

Die dezentrale Geschäftsbesorgung erfolgt durch die Magistratischen Bezirksämter. Ihnen obliegt innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Besorgung aller der Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesenen Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung, sofern hiefür nach dieser Geschäftseinteilung nicht eine andere Dienststelle des Magistrats zuständig ist.

# 5. Seite 7, rechte Spalte: Artikel VII der Allgemeinen Grundsätze hat wie folgt zu lauten:

Mit Zustimmung des Magistratsdirektors können Dienststellen Leistungen für Unternehmungen der Stadt Wien und für juristische Personen, die von der Stadt Wien eingerichtet wurden und von dieser maßgeblich beeinflusst sind, sowie Unternehmungen der Stadt Wien Leistungen für Dienststellen erbringen.

- 6. Seite 7, rechte Spalte: Artikel IX der Allgemeinen Grundsätze ist zu streichen.
- 7. Seite 7, rechte Spalte: Artikel X der Allgemeinen Grundsätze erhält die Nummerierung IX.
- 8. Seite 8, linke Spalte, 21. Absatz: Dieser Absatz in den Geschäften des Magistratsdirektors hat wie folgt zu lauten:

Ärzte, soweit sie nicht im Bereich der Magistratsabteilungen 11, 15 und 70 verwendet werden,

9. Seite 8, linke Spalte, 24. Absatz: Dieser Absatz in den Geschäften des Magistratsdirektors hat wie folgt zu lauten:

Bedienstete der MA 7, 8, 9, 13 (ausgenommen Lehrerinnen), 14, 17, 22, 34, 51, 53, 54, 57 und 60,

# Geschäftsgruppe "Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal"

10. Seite 14, rechte Spalte, 8. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 59 ist zu streichen.** 

11. Seite 14, rechte Spalte, 13. Absatz: **Dieser Absatz im Text der Magistratsabteilung 59 hat wie folgt zu lauten:** 

Erteilung von Gebrauchserlaubnissen nach dem Gebrauchsabgabegesetz für gewerbsmäßigen oder sonstigen erwerbsmäßigen Zwecken dienende Verkaufsstände sowie von Bewilligungen nach § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 für diese Art von Verkaufsständen, soweit nicht eine Genehmigungspflicht nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht, der Bauordnung für Wien oder dem Eisenbahngesetz 1957 besteht oder gleichzeitig weitere Bewilligungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 oder dem Gebrauchsabgabegesetz durch die Magistratsabteilung 46 erforderlich sind und es sich nicht um auf Fundamenten errichtete Verkaufsstände oder um Zeitungsstände handelt; Bemessung und Vorschreibung der Abgabe.

### Geschäftsgruppe "Gesundheit und Soziales"

12. Seite 23, rechte Spalte: **Die zugehörigen Magistratsabteilungen haben zu** lauten:

Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

Magistratsabteilung 24 – Gesundheits- und Sozialplanung

Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

Magistratsabteilung 70 – Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien

Wiener Krankenanstaltenverbund

13. Seite 23, rechte Spalte, nach dem 1. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 15 sind folgende Absätze einzufügen:

Aufgaben der Landessanitätsdirektorin, insbesondere:

Medizinisch-fachliche Beratung in allen das Land Wien betreffenden wichtigen Gesundheitsfragen;

Wahrnehmung des Vorsitzes oder der Mitgliedschaft in allen Gremien, in denen die Mitwirkung der Landessanitätsdirektorin bzw. der leitenden Landessanitätsreferentin vorgesehen ist; das sind z.B.

der Landessanitätsrat,

die Physikatsprüfungskommission,

die Bauoberbehörde.

die Theaterkommission.

der ständige Ausschuss des Ärztefunkdienstes sowie die Aufnahme- bzw. Prüfungskommissionen für nichtärztliche Sanitätsberufe.

Führung der Bürogeschäfte des Landessanitätsrates für Wien.

14. Seite 24, linke Spalte, nach dem 6. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 15 ist folgender Absatz einzufügen:

Medizinisches Krisenmanagement.

15. Seite 25, rechte Spalte: **Die Bezeichnung und der Text der Magistratsabteilung für Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion sind zu streichen.** 

### Geschäftsgruppe Umwelt

16. Seite 34, linke Spalte, 25. Absatz: Nach diesem Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 58 ist folgender Absatz einzufügen:

Entgegennahme und Weiterleitung von Ernte- und Bestandsmeldungen nach dem Weingesetz 1999.

17. Seite 34, rechte Spalte, 13. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog** der Magistratsabteilung 58 ist zu streichen.

### Magistratische Bezirksämter

18. Seite 38, linke Spalte, 3. Absatz: **Dieser Absatz im Text der Magistratischen Bezirksämter hat wie folgt zu lauten:** 

Erteilung von Gebrauchserlaubnissen nach dem Gebrauchsabgabegesetz sowie von Bewilligungen nach § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 hinsichtlich Gastgärten (Schanigärten) vor gewerblichen Betriebsanlagen.

Erteilung von Gebrauchserlaubnissen nach dem Gebrauchsabgabegesetz sowie von Bewilligungen nach § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 für gewerbsmäßigen oder sonstigen erwerbsmäßigen Zwecken dienende Verkaufsstände, soweit eine Genehmigungspflicht nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht besteht.

Bemessung und Vorschreibung der Gebrauchsabgabe in jenen Fällen, in denen die Magistratischen Bezirksämter für die Erteilung der Gebrauchserlaubnis zuständig sind.

19. Seite 39, linke Spalte, 8. Absatz: Dieser Absatz im Text der Magistratischen Bezirksämter hat wie folgt zu lauten:

Handhabung des Weingesetzes 1999, soweit nicht die Magistratsabteilungen 58 oder 63 zuständig sind.

Die hier zitierten Seitenzahlen beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 8A vom 21. Februar 2008 kundgemachten Text der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.